

AG_GERICHTE VBE.2015.549 vom 24. Februar 2016

AG Gerichte, 2016-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_VBE.2015.549

FR: AG_GERICHTE VBE.2015.549 du 24 février 2016

IT: AG_GERICHTE VBE.2015.549 del 24 febbraio 2016

Regeste

Art. 53 Abs. 3 ATSG Da einer Beschwerde an das Versicherungsgericht als ordentliches Rechtsmittel Devolutiveffekt zukommt, bleibt es der Verwaltung ab dem Zeitpunkt, in welchem sie sich hat vernehmen lassen, verwehrt, über den hängigen Streitgegenstand zu verfügen. Die nach Litispendenz und Erstattung der Vernehmlassung erlassene Verfügung ist daher nichtig. Die Nichtigkeit einer Verfügung kann auch in einem späteren Verfahren noch festgestellt werden, selbst wenn dies nicht beantragt wurde.

Volltext

Aargau Obergericht Versicherungsgericht 24.02.2016 VBE.2015.549

Art. 53 Abs. 3 ATSG Da einer Beschwerde an das Versicherungsgericht als ordentliches Rechtsmittel Devolutiveffekt zukommt, bleibt es der Verwaltung ab dem Zeitpunkt, in welchem sie sich hat vernehmen lassen, verwehrt, über den hängigen Streitgegenstand zu verfügen. Die nach Litispendenz und Erstattung der Vernehmlassung erlassene Verfügung ist daher nichtig. Die Nichtigkeit einer Verfügung kann auch in einem späteren Verfahren noch festgestellt werden, selbst wenn dies nicht beantragt wurde.

Aargau Obergericht Versicherungsgericht Argovie Versicherungsgericht Argovia
Versicherungsgericht Obergericht / Versicherungsgericht / 4. Kammer Obergericht /
Versicherungsgericht / 4. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.